

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.11.2019 um Stellungnahme gebeten:

1. Amprion GmbH - Betrieb/Projektierung, Dortmund (über BIL-Portal)
2. Amt für Bodenmanagement Heppenheim - Fachbereich 22, Michelstadt
3. Bauhof der Gemeinde Biblis
4. Beregnungs-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hofheim, Bürstadt
5. BIL eG - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche, Bonn (über Online-Portal)
6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3, Bonn
7. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben, Düsseldorf
8. CenturyLink Communications Germany GmbH - Abteilung Planauskunft, Frankfurt (über BIL-Portal)
9. Colt Technology Services GmbH - Herrn Hans Werner Runge, Frankfurt/Main
10. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauen und Umwelt (Bündelungsstelle), Heppenheim
11. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Straßenverkehrsbehörde, Heppenheim
12. Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Südwest/PTI12, Mainz
13. e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt
14. Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Gundersheim
15. EWR Netz GmbH, Worms
16. Gemeindebrandinspektor der Gemeinde Biblis - c/o Herrn Ingo Ess, Biblis
17. GASCADE Gastransport GmbH - Abteilung GNT, Kassel (über BIL-Portal)
18. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt
19. Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt
20. hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt
21. Hessenwasser GmbH & Co. KG, Groß-Gerau
22. HSE Wasserversorgung Biblis GmbH, Darmstadt
23. Industrie- und Handelskammer Darmstadt
24. Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße, Bensheim
25. Kreishandwerkerschaft Bergstraße, Bensheim
26. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen - Niederlassung Süd, Darmstadt
27. Ortslandwirt Biblis - c/o Herrn Hans-Georg Müller (OLB, OBVB), Biblis
28. PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen (über BIL-Portal)
29. Polizeipräsidium Südhessen - Polizeidirektion Bergstraße, Führungsgruppe/Verkehrssachbearbeiter, Heppenheim
30. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Darmstadt
31. Regionalbauernverband Starkenburg e.V., Griesheim
32. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München
33. Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
34. Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
35. Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH, Mannheim
36. Vodafone GmbH, Düsseldorf
37. Westnetz GmbH - DRW-S-LK-TM, Dortmund (über BIL-Portal)
38. Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V. (BVNH) - c/o Herrn Dr. Jörg Weise, Wetterberg
39. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) - Landesverband Hessen e.V., Frankfurt
40. Deutsche Gebirgs- und Wandervereine "Landesverband Hessen e.V. Verteilerstelle Götz", Weilrod
41. Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V., Lorsch
42. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V., Echzell
43. Landesjagdverband Hessen e.V., Bad Nauheim
44. Naturschutzbund Deutschland - Landesverband Hessen e.V., Wetzlar

45. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e.V., Wiesbaden
46. Verband Hessischer Fischer e.V., Wiesbaden
47. Magistrat der Stadt Bürstadt
48. Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen
49. Magistrat der Stadt Gernsheim
50. Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim
51. Magistrat der Stadt Lampertheim - Fachdienst Stadtplanung, Lampertheim
52. Stadtverwaltung der Stadt Worms

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

1. Amprion GmbH - Betrieb/Projektierung, Dortmund (über BIL-Portal)
2. BIL eG - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche, Bonn (über Online-Portal)
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3, Bonn
4. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauen und Umwelt (Bündelungsstelle), Heppenheim
5. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Straßenverkehrsbehörde, Heppenheim
6. Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung Südwest/PT112, Mainz
7. e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt
8. Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Gundersheim (über BIL-Portal)
9. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt
10. hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Darmstadt
11. Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße, Bensheim
12. PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen (über BIL-Portal)
13. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Darmstadt
14. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München
15. Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
16. Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen
17. Magistrat der Stadt Gernsheim
18. Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim
19. Stadtverwaltung der Stadt Worms

Da die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen am 10.01.2020 abgelaufen ist keine Fristverlängerung beantragt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass alle Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahmen abgegeben haben, auch keine Einwendungen zum Inhalt der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung sowie des einfachen Bebauungsplanes geltend machen oder deren Belange bereits angemessen in den Planungen berücksichtigt wurden.

Im Sinne des § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Hierzu wird festgestellt, dass die Gemeinde Biblis alle ihr bekannten Belange in den beiden Bauleitplanungen berücksichtigt hat.

Im Rahmen eines Rodungsantrags für die in den geplanten Verkehrsflächen bestehenden Gehölze wurde ergänzend noch Hessen Forst per Mail vom 06.02.2020 beteiligt. Mit Mail vom 11.02.2020 teilte Hessen Forst mit, dass keine Betroffenheit für die Belange des Forstes besteht.

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gegen den Zweck und den Inhalt der vorgelegten Flächennutzungsplanänderung sowie des einfachen Bebauungsplanes keine Einwendungen vorgebracht. Eine städtebauliche Stellungnahme und ein nachfolgender Beschlussvorschlag können daher entfallen.

Die Stellungnahmen folgender Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen:

1. Amprion GmbH - Betrieb/Projektierung, Dortmund (über BIL-Portal)
Stellungnahme über BIL-Portal vom 11.12.2019, Aktenzeichen: ohne
2. BIL eG - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche, Bonn
Ergebnis Ausdruck über Online-Portal vom 10.12.2019, Aktenzeichen: #20191210-0095
3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3, Bonn
Stellungnahme vom 28.11.2019, Aktenzeichen: 45-60-00 / K-IV-1892-19
4. Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Gundersheim (über BIL-Portal)
Stellungnahme über BIL-Portal vom 10.12.2019, Aktenzeichen: ohne
5. Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt
Stellungnahme vom 14.01.2020, Aktenzeichen: By/Sch
6. Hessen Forst, Lampertheim
Stellungnahme vom 11.02.2020, Aktenzeichen: P 22 Biblis Bplan Nr. 50 Anbindung L3261_B44
7. Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße, Bensheim
Stellungnahme vom 09.12.2019, Aktenzeichen: 621.4140.001
8. PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen (über BIL-Portal)
Stellungnahme über BIL-Portal vom 10.12.2019, Aktenzeichen: 20191201068
9. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, München
Stellungnahme vom 23.12.2019, Aktenzeichen: ohne
10. Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kassel
Stellungnahme vom 13.12.2019, Aktenzeichen: 298290
11. Gemeindevorstand der Gemeinde Einhausen
Stellungnahme vom 23.12.2019, Aktenzeichen: ohne
12. Magistrat der Stadt Gernsheim
Stellungnahme vom 28.11.2019, Aktenzeichen: ohne
13. Gemeindevorstand der Gemeinde Groß-Rohrheim
Stellungnahme vom 05.12.2019, Aktenzeichen: K.M./Fr.
14. Stadtverwaltung der Stadt Worms
Stellungnahme vom 03.12.2019, Aktenzeichen: 6.1 / Pi

Die Stellungnahmen folgender Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange werden zur Behandlung vorgeschlagen:

**Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Bauen und Umwelt
(Bündelungsstelle), Heppenheim
Stellungnahme vom 10.01.2020
Aktenzeichen: TÖB-2019-2541 -0301 -TÖB-Verfahren**

Inhalt:

„die o.g. Bauleitplanentwürfe sind uns als Bündelungsstelle des Kreises Bergstraße im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB übersandt worden. Für das in diesem Zusammenhang übersandte Abwägungsergebnis zu unserer Stellungnahme vom 19.08.2019 möchten wir uns bedanken.

In Zusammenarbeit mit den von der vorgesehenen Nutzungsregelung berührten Fachbereichen unseres Hauses (Kreisausschuss und Landrat) geben wir folgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ab:

Straßenverkehrsbehörde

Wie bereits am 06.09.2019 mitgeteilt, ist die direkte Anbindung der L 3261 an den KVPL der B 44 auf der östlichen Seite eine gute Lösung.

Den vollständigen Rückbau der aktuellen Verbindung zwischen L 3261 und B 44 halten wir für nicht optimal. Es ist zu überlegen, ob man für den Radverkehr eine Möglichkeit belässt, dass dieser sicher von der L 3261 in Richtung Darmstädter Straße/Innenstadt oder in Richtung Norden/Groß-Rohrheim fahren kann, ohne die B 44 queren zu müssen. Dies dient der Sicherheit und der Leichtigkeit für die Radfahrenden und den Kraftfahrzeugverkehr. Nicht zuletzt ist das Ingenieurbüro Schweiger + Scholz der Ansicht, Angebot fördert die Nachfrage.

Fachliche Beurteilung:

Straßenverkehrsbehörde

Zu der bereits im Rahmen der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregung der Verkehrsbehörde wurde bereits folgende fachliche Beurteilung abgegeben:

„Im Rahmen der örtlichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Fahrtbeziehung von Radfahrern von Nordheim, Wattenheim oder Biblis-West kommend über die L 3261 und dann ab Kreisel über den ausgewiesenen Radweg in Richtung Groß-Rohrheim kaum genutzt wird. Im Rahmen der Zählungen und bisherigen Verkehrsbeobachtungen wurden in dieser Fahrtbeziehung gar keine Radfahrer festgestellt. Dies hängt nach Auffassung der Gemeinde mit der im Bereich der Landesstraße fehlenden separaten Radwege zusammen, sowie mit den vergleichsweise hohen Kfz-Geschwindigkeiten. Zudem ist im Verlauf der L 3261 eine Steigung zu überwinden. Stattdessen fahren die Radfahrer

Der neueste Entwurf der StVO sieht wieder viele Änderungen bzw. Verbesserungen für den Radverkehr vor. Auf die Begründung und Umweltbericht zum Entwurf vom November 2019 von Schweiger + Scholz, unter I.1.14, letzter Absatz und I.2.2, Absatz 4 verweisen wir an dieser Stelle.

Wir bitten um Mitteilung, welche Beschilderung für den Geh- und Radweg vorgesehen ist, und um eine ausführliche Begründung, insbesondere bei einer möglichen Radwegbenutzungspflicht.

Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Gegenüber der Stellungnahme vom 19.08.2019 werden keine weiteren Anregungen vorgetragen.

ebenerdig und auf weniger und langsamer befahrenen Strecken durch die Ortslage. Die seitens der Verkehrsbehörde angeregte Beibehaltung des heutigen Landesstraßenverlaufs für den Radfahrer ist daher aus Gemeindesicht nicht erforderlich. Im Sinne des schonenden Umgangs mit Grund und Boden und zum ökologischen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft soll die bestehende Straße daher komplett, wie im Bebauungsplan festgesetzt, zurückgebaut werden.“

Auch aus heutiger Sicht ist der Sachverhalt noch genauso zu beurteilen. Aufgrund des Fehlens von Radwegen entlang der L 3261 besteht für eine Radwegeverbindung zur Darmstädter Straße kein Bedarf. Der vollständige Rückbau der bestehenden Straße dient dem Ausgleich der im Plangebiet entstehenden Eingriffe und soll daher beibehalten werden.

Die Änderungen der STVO werden im Rahmen des kommunalen Straßenbetriebs bzw. durch den Straßenbaulastträger Hessen Mobil im Rahmen der konkreten Verkehrsanlagenplanung berücksichtigt. Auswirkungen auf die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich nicht.

Das entsprechende Beschilderungskonzept wird zu gegebener Zeit mit der Verkehrsbehörde des Kreises abgestimmt.

Städtebau-, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 19.08.2019 wurden bereits in der Beschlussfassung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Das entsprechende Beschlussergebnis wurde dem Landkreis schriftlich mitgeteilt. Hierzu ergibt sich auch aus aktueller Sicht kein neuer Kenntnisstand bzw. keine andere Bewertung.

Untere Naturschutzbehörde

Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes.
Die wasserrechtlichen Belange sind in ausreichendem Maß berücksichtigt.

Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz

Gegenüber der Stellungnahme aus dem Vorentwurf werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Seitens der ebenfalls beteiligten Fachstelle **Gefahrenabwehr** wird eine Stellungnahme ggf. nachgereicht.

Für Rückfragen Ihrerseits stehen wir gerne zur Verfügung.“

Untere Naturschutzbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Untere Wasserbehörde

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplans vorliegen.

Raumentwicklung, Landwirtschaft, Denkmalschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden. Die bereits abgegebenen Bedenken und Anregungen wurden bereits im Entwurf berücksichtigt.

Es wurde bislang keine Stellungnahme nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Kreisausschusses des Kreises Bergstraße wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen in der Planung.

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße - Straßenverkehrsbehörde, Heppenheim
Stellungnahme vom 17.12.2019
Aktenzeichen: TÖB-2019-2541 / FNP-2019-4336-0301-TÖB-Verfahren

Inhalt:

„wie bereits am 06.09.2019 mitgeteilt, ist die direkte Anbindung der L 3261 an den KVPL der B 44 auf der östlichen Seite eine gute Lösung.

Den vollständigen Rückbau der aktuellen Verbindung zwischen L 3261 und B 44 halte ich für nicht optimal. Es ist zu überlegen, ob man für den Radverkehr eine Möglichkeit belässt, dass dieser **sicher** von der L 3261 in Richtung Darmstädter Straße/ Innenstadt oder in Richtung Norden/ Groß-Rohrheim fahren kann, ohne die B 44 queren zu müssen. Dies dient der Sicherheit und der Leichtigkeit für die Radfahrenden und den Kraftfahrzeugverkehr. Nicht zuletzt ist das Ingenieurbüro Schweiger + Scholz der Ansicht, Angebot fördert die Nachfrage. Der neuste Entwurf der StVO sieht wieder viele Änderungen bzw. Verbesserungen für den Radverkehr vor. Auf die Begründung und Umweltbericht zum Entwurf vom November 2019 von Schweiger + Scholz, unter I.1.14, letzter Absatz und I.2.2, Absatz 4 verweise ich an dieser Stelle.

Ich bitte um Mitteilung, welche Beschilderung für den Geh- und Radweg vorgesehen ist und um eine ausführliche Begründung, insbesondere bei einer möglichen Radwegbenutzungspflicht.“

Fachliche Beurteilung:

Die separate Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde ist wortgleich Teil der Stellungnahme der Bündelungsstelle des Landkreises und wurde in diesem Zusammenhang behandelt. Auf das Beratungs- bzw. Beschlussergebnis wird verwiesen. (siehe oben)

**Deutsche Telekom Technik GmbH - Technik Niederlassung
Südwest/PTI12, Mainz
Stellungnahme vom 20.09.2019 (zum Vorentwurf)
Aktenzeichen: ohne**

Inhalt:

„die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem von Ihnen angezeigten Ausbaubereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die ggf. von Ihrer Baumaßnahme berührt werden. Soweit sie bei der Planung berücksichtigt werden sollen sind sie aus dem beigefügten Plan ersichtlich.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Hinweis: Auf telefonische Nachfrage bestätigte die Telekom, dass zum Entwurf keine weiteren Bedenken eingebracht werden und die Stellungnahme zum Vorentwurf unverändert gilt. Aufgrund der deutlich verspäteten Abgabe der Stellungnahme konnte die Stellungnahme nicht mit den übrigen zur Vorentwurfsplanung abgegebenen Stellungnahmen behandelt werden und wird daher nun hier behandelt.

Fachliche Beurteilung:

Die bestehenden Telekommunikationslinien werden im Rahmen der konkreten Verkehrsanlagenplanung bzw. in der späteren Bauphase entsprechend berücksichtigt. Die Stellungnahme der Telekom wird hierzu an den Straßenbaulastträger weitergeleitet. Für die Festsetzungen des Bebauungsplans ergeben sich keine Änderungen.

Die Verkehrsanlagen der Bundes- und Landesstraße müssen den verkehrstechnischen und straßenbautechnischen Anforderungen entsprechen, weshalb sich voraussichtlich Veränderungen am Leitungsbestand der Telekom nicht gänzlich vermeiden lassen. Eine diesbezügliche Abstimmung erfolgt im Zuge der konkreten Verkehrsanlagenplanung.

Sollten sich in der Planungs- und / oder Bauphase ergeben, dass die Telekommunikationslinien verändert oder verlegt werden müssen, teilen sie uns das bitte frühzeitig mit.

Notwendige Arbeiten beabsichtigen wir im Zuge ihrer Maßnahme, aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, koordiniert mit Ihnen durchzuführen.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Sofern sich im betroffenen Gebiet Telekommunikationslinien befinden, erhalten Sie in der Anlage den Lageplan sowie ggf. Sonderpläne bzw. weiterführende Informationen, welche Sie bitte bereits in Ihrer Ausschreibung als Information für die Bieter mit aufnehmen wollen. Wir bitten Sie weiterhin in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.

Wir bitten nach erfolgter Vergabe um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.

Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass -sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Straßenbaumaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an folgende Adresse richten:

Deutsche Telekom Technik GmbH

T NL Südwest, PTI 12

Wallstraße 88

55122 Mainz

oder per Mail an: pti12-bauleitplanung@telekom.de

Die Maßnahme wird bei entsprechendem Planstand der Verkehrsanlagen- bzw. Straßenplanung mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abgestimmt und erforderliche Anpassungsmaßnahmen koordiniert.

Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen und in der Objektplanung sowie Bauausführung beachtet. Der Name der beauftragten Tiefbaufirma wird der Telekom zu gegebener Zeit mitgeteilt.

Die Koordinierung der Maßnahmen erfolgt zu gegebener Zeit.

Bitte beachten Sie, dass ab Bekanntgabe der Tiefbaufirma für Verhandlungen, Materialbestellung und Disposition einen Vorlauf von mindestens 12 Wochen von unserer Seite benötigt wird. Baustillstandskosten wegen einer evtl. zu späten Benachrichtigung werden von Seiten der Telekom nicht getragen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an unseren Anlagen vermieden werden. Es ist deshalb dringend erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen PTI 34, Alter Rückinger Weg 55, 63452 Hanau, Mail an: planauskunft.suedwest@telekom.de aktuelle Bestandspläne einholen. In gesonderten Einzelfällen können auch Einweisungen vor Ort durchgeführt werden.

Die verspätete Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Die Zeitliche Koordinierung in der Ausführungsphase obliegt dem Straßenbaulastträger.

Die Baumaßnahmen werden durch Hessen Mobil nach Kenntnisstand der Gemeinde so umsichtig geplant und ausgeführt, dass Schäden an bestehenden Kommunikationseinrichtungen der Telekom vermeidbar sein sollten. Belange des Bebauungsplans sind hierdurch jedoch nicht berührt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der Telekom wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen in der Planung.

Anlage zur Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 20.09.2019:



ATT/IN-Bez.:		Kein aktiver Aufbau		ATT/IN-Nr.:		Kein aktiver Aufbau	
TI.NL	Schlevert						
PFI	Menz						
CHB	Bbils						
Bemerkung:		AzB	1	Sicht	Lageplan		
		NrB	ISCHA	Name	Beginski, Julia, TI.NL, Süd	Mitglied	rechner
		Datum		20.09.2019		Blatt	1



e-netz Südhessen GmbH & Co. KG, Darmstadt
Stellungnahme vom 30.01.2020
Aktenzeichen: G135/Ke

Inhalt:

„vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.

Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der e-netz Südhessen AG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.

In Biblis sind wir Netzbetreiber der Sparten Gas und Wasser.

Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.

Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:

Im Bereich des vorhandenen Kreisverkehrs verläuft eine Gashochdruckleitung von Nord nach Süd. Zwecks Einweisung vor Ort ist ein Termin mit dem Anlagenbetreiber zu vereinbaren.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Hofmeyer, Tel.: 06151/701-8774.

Im Plangebiet befindet sich eine Hauptwasserleitung. Diese Leitung stellt momentan die einzige Trink- und Löschwasserversorgung der Gemeinde Biblis dar. Abhängig von der Art der Bauausführung und dem Zeitraum, in dem die Arbeiten stattfinden, können Maßnahmen unsererseits nötig werden. Bitte nehmen Sie hierfür frühzeitig Kontakt zu uns auf.

Ihr Ansprechpartner ist Herr Strumberger, Tel.: 06151/701-7057.

Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.“

Fachliche Beurteilung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken zur Planung bestehen.

Die Hinweise zur Gashochdruckleitung und Hauptwasserleitung werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgungs- und Transportmedien werden im Rahmen der konkreten Straßenbauplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Berücksichtigung im Zuge der Bauausführung an den Straßenbaulastträger Hessen Mobil weitergeleitet.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen in der Planung.

**hessenARCHÄOLOGIE - Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
Darmstadt
Stellungnahme vom 09.12.2019
Aktenzeichen: A III.3 Da 1443-2019**

Inhalt:

„wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2019, und das daraus hervorgegangene Beratungsergebnis der Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis vom 25.11.2019.“

Fachliche Beurteilung:

Die vorangegangene Behandlung der Stellungnahme wurde in der Entwurfsplanung bereits berücksichtigt. Auf das Beschlussergebnis zur Stellungnahme vom 16.07.2019 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme der hessenARCHÄOLOGIE wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen in der Planung.

Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung, Darmstadt
Stellungnahme vom 29.01.2020
Aktenzeichen: Az. III 31.2 – 61 d 02/01 – 68-

Inhalt:

„im geltenden RPS/RegFNP 2010 ist der geplante Geltungsbereich als „Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgelegt. Aus regionalplanerischer und verkehrlicher Sicht werden gegen die Planung weiterhin keine Bedenken vorgebracht. Laut RPS/RegFNP 2010 gibt es keine Überlagerungen des Straßenbauvorhabens mit der Festlegung „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“.

Aus der Sicht von **Naturschutz und Landschaftspflege** nehme ich wie folgt Stellung: Da das Vorhaben keine Schutzgebiete berührt, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Zu weiteren naturschutzfachlichen Belangen verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Aus Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** nehme ich wie folgt Stellung:

Oberflächengewässer

Hinweis:

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein_020 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen, z.B. einem Dammbbruch überschwemmt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Fachliche Beurteilung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus verkehrlicher und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken vorgebracht werden und insbesondere kein Konflikt mit der Darstellung des regionalen Grünzugs besteht, der hier nicht betroffen ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Schutzgebiete berührt werden und somit keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Auf die Stellungnahme der UNB wird verwiesen. Diese beinhaltet keine Anregungen oder Bedenken.

Ein Hinweis bezüglich der Gefahr von Überschwemmung bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen ist bereits in den Texten des Bebauungsplans enthalten. Der Hinweis wird entsprechend der Kartenblattnummer korrigiert.

Die überschwemmungsgefährdeten Gebiete sind im Bebauungsplan und Flächennutzungsplan gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 HWG nachrichtlich darzustellen. Der o. a. Hinweis ist zudem vollinhaltlich in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Abwasser

Für die abwassertechnischen Belange ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zuständig.

Bodenschutz

1. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand somit keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes wurden in den mir vorgelegten Planunterlagen hinreichend berücksichtigt.

Aus Sicht des Dezernates Wasserversorgung / Grundwasserschutz und Immissionsschutz bestehen gegen den o.a. Bebauungsplan sowie gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Die Lage des Plangebiets innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes ist im Plan bereits entsprechend gekennzeichnet.

Der Hinweis zur Zuständigkeit der UWB wird zur Kenntnis genommen. Von deren Seite wurden keine Anregungen oder Bedenken zur Planung vorgebracht.

Bodenschutz:

Der Hinweis bezüglich der im Plangebiet nicht bestehenden Altflächen ist bereits in den Texten des Bebauungsplanes enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes in den Planunterlagen hinreichend berücksichtigt wurden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Dezernates Wasserversorgung / Grundwasserschutz und Immissionsschutz keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Seitens der **Bergbehörde** nehme ich wie folgt Stellung:

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher *hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.***

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Ca. 300 m nordwestlich des Plangebiets weist der RPS/RegFNP 2010 ein „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten“ für Sand aus. Die derzeit dort stattfindende Rohstoffgewinnung unterliegt jedoch nicht dem Bergrecht.

Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Verfahren aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegenstehen.

Ich beteilige den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, schriftliche Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst richten.“

Der Kampfmittelräumdienst wurde separat beteiligt und dessen Einwendungen bereits hinreichend in der Planung berücksichtigt,

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt wird entsprechend der fachlichen Beurteilung behandelt und führt zu einer Ergänzung der Hinweise in den Texten des Bebauungsplans.